

**Rundschreiben 156/2023**

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. | Reinhardtstraße 14–16 | D-10117 Berlin

An  
den t+m-Arbeitskreis Arbeitsrecht  
den t+m-Arbeitskreis Energie  
*nachrichtlich: an die Geschäftsführer der t+m-Mitgliedsverbände*

Gesamtverband der deutschen  
Textil- und Modeindustrie e. V.  
Reinhardtstraße 14–16  
D-10117 Berlin

Katrin Kandaouroff  
Tarifpolitik, Arbeits- und  
Sozialversicherungsrecht

☎ +49 30 726220-27  
kkandaouroff@textil-mode.de  
www.textil-mode.de

10. Juli 2023

## Arbeitsrecht: Übergangslösung für Prüfbehörde zur Strom- und Gaspreisbremse

---

*Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat nun eine Übergangslösung zur Übersendung der Unterlagen u. a. im Rahmen der Arbeitsplatzerhaltungspflicht eingerichtet.*

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetze zur Gas- und Strompreisbremse sehen vor, dass Unternehmen ihre Unterlagen im Rahmen der Arbeitsplatzerhaltungspflicht bis zum 31. Juli 2023 bei der zuständigen Prüfbehörde einreichen müssen. Bis jetzt war noch unklar, wer die zuständige Prüfbehörde ist. Um das fristgerechte Einreichen trotz der bislang fehlenden Prüfbehörde gewährleisten zu können, hat die Beratungsgesellschaft PWC im Auftrag des BMWK nun drei **Postfächer zum Übersenden** eingerichtet.

**Über folgende Mail-Adressen** können die Unterlagen übersandt werden:

- Postfach für die Übersendung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen bzw. Erklärungen gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 StromPBG bzw. § 29 Absatz 2 Satz 1 EWPPBG: [de\\_preisbremsen\\_arbeitsplatzerhalt@pwc.com](mailto:de_preisbremsen_arbeitsplatzerhalt@pwc.com)
- Postfach für die Übersendung von Erklärungen gemäß § 37a Absatz 6 StromPBG bzw. § 29a Absatz 6 EWPPBG: [de\\_preisbremsen\\_bonidividendenverbot@pwc.com](mailto:de_preisbremsen_bonidividendenverbot@pwc.com)
- Postfach für die Übersendung von Erklärungen bzw. Unterlagen gem. § 22 Abs. 2 EWPPG bzw. § 30 Abs. 2 StromPBG: [de\\_preisbremsen\\_mitteilungen2mio@pwc.com](mailto:de_preisbremsen_mitteilungen2mio@pwc.com)

Sie erreichen die Postfächer auch unter „[Weitere Informationen](#)“ auf der Webseite des BMWK.

Darüber hinaus hat das BMWK am 2. Juli 2023 seine FAQ aktualisiert (**Anlage**). Demnach können die Aufgaben der Prüfbehörde nun auch auf private Dritte übertragen werden. So soll der Kreis derer, „die für die Umsetzung der Preisbremsen in Frage kommen, um juristische Personen des Privatrechts erweitert“ werden. Das BMWK hofft, das öffentliche Vergabeverfahren zur Findung einer Prüfbehörde im Sommer abzuschließen, sodass die dann zuständige Stelle spätestens im September 2023 die Arbeit aufnehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katrin Kandaouroff